

# Massnahmen zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse



Dr. iur. Daniel Oehri, LL.M., Rechtsanwalt, Partner, Zug/Zürich\*



Dr. iur. Christian Wenger, LL.M., Rechtsanwalt, Partner, Zürich\*\*

Am 1. Januar 2025 wurde das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses in Kraft gesetzt. Es enthält verschiedene Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im Straf- sowie im Steuerrecht, mit welchen missbräuchliche Konkurse und Geschäftspraktiken zum Schaden der Gläubiger verhindert werden sollen.

## Übersicht über die wichtigsten Neuerungen

Durch das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses wurden zunächst die Kompetenzen und Aufgaben verschiedener Behörden erheblich ausgeweitet; dies mit dem Ziel, einerseits die Transparenz zwischen den Behörden und somit auch für die Marktteilnehmer zu erhöhen und andererseits missbräuchliches Geschäftsgebaren öffentlich zu machen.

So werden die *Konkursbeamten* neu in Art. 11 Abs. 2 SchKG verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, die sie oder ihre unterstellten Personen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden und für die konkrete Verdachtsmomente vorliegen, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Ferner kann das Konkursamt neu nach Art. 222a SchKG die Anbieter von Postdiensten (wie namentlich die Schweizerische Post) anweisen, ihm die an den Schuldner adressierten Postsendungen abzuliefern. Das Konkursamt ist dabei berechtigt, die entsprechenden Postsendungen zu öffnen und in diese Einsicht zu nehmen.

Die *Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister* wird in Art. 928b OR neu damit betraut, eine zentrale und öffentliche Datenbank zu betreiben, welche jede Person mit ihren eingetragenen Funktionen für im Handelsregister eingetragene Gesellschaften transparent ausweist und verknüpft. Somit soll für jedermann einfach über-

prüfbar werden, ob bzw. bei welchen Gesellschaften ein potenzieller Geschäftspartner eingetragen ist oder war, über die ein Konkursverfahren eröffnet wurde. Die Oberaufsichtsbehörde hat die zuständigen Handelsregisterämter zudem über im Handelsregister eingetragene Personen (wie bspw. Verwaltungsräte oder Geschäftsführer) zu informieren, die mit einem strafrechtlichen Tätigkeitsverbot belegt sind, das mit ihrer eingetragenen Funktion nicht vereinbar ist (Art. 928a Abs. 2<sup>bis</sup>-2<sup>quater</sup> OR). Das kantonale Handelsregisteramt hat in der Folge die betroffenen Gesellschaften aufzufordern, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Weigert sich die Gesellschaft, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, ist die betroffene Person durch das zuständige Handelsregisteramt von Amtes wegen aus dem Handelsregister zu löschen.

Schliesslich wird neu auch den *kantonalen Steuerverwaltungen* im Zusammenhang mit der Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse eine zentrale Rolle zugesprochen. Sie sind aufgrund von Art. 112 Abs. 4 DBG verpflichtet, den Handelsregisterämtern Meldung zu erstatten, wenn eine Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Jahresrechnung nicht eingereicht hat. Dies soll verhindern, dass Gesellschaften über eine längere Zeit ohne Buchführung tätig sein können und damit den Gläubigern allenfalls ihre schlechte finanzielle Situation verschweigen.

Neben den hiervor aufgeführten Kompetenz- und Aufgabenerweiterungen wurden durch das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen